

# INFORMATION

31.03.2020

## Vollversammlungen 2020

Die Corona-Pandemie stellt derzeit viel auf den Kopf und uns alle vor neue Herausforderungen. Dennoch gibt es bestimmte Dinge, die geschehen müssen. Dazu gehören prinzipiell auch die Vollversammlungen des BJR und seiner Gliederungen.

Nach § 14, § 22 und § 32 BJR-Satzung finden auf allen Ebenen mindestens zwei ordentliche Vollversammlungen pro Jahr statt.

### I. Beschluss des Landesvorstands

Der Landesvorstand hat in seiner Sitzung vom 25.03. beschlossen, dass er in diesem Jahr wegen den Auswirkungen der Corona-Pandemie nur eine ordentliche BJR-Vollversammlung durchführen wird. Zudem wird der Landesvorstand grundsätzlich keine aufsichtsrechtlichen Maßnahmen gegen Stadt-, Kreis und Bezirksjugendringe vornehmen, welche ihre Frühjahrsvollversammlung wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie ersatzlos ausfallen lassen, wenn dies im Einzelfall haushaltsrechtlich möglich ist. Es reicht daher grundsätzlich aus, wenn nur eine ordentliche Vollversammlung in 2020 durchgeführt wird.

Die ausnahmsweise und einmalige Nichtanwendung der Satzungsregelung zur Mindestanzahl bzw. die einmalige Reduzierung der Mindestanzahl auf nur eine ordentliche Vollversammlung in 2020, legt der Landesvorstand der BJR-Vollversammlung als Antrag zur Genehmigung vor.

**Das heißt, ihr könnt dieses Jahr (so ihr das wollt/könnt) auf die Frühjahrs-Vollversammlung verzichten. Die Herbst-Vollversammlung muss aber, unabhängig davon, ob ihr im Frühjahr eine Vollversammlung habt, stattfinden.**

Wichtig: ihr KÖNNT, nicht ihr müsst. Gibt es wichtige Gründe (Haushaltsaufstellung im Frühjahr, Anträge, die unbedingt abgestimmt werden müssen, ...), könnt ihr natürlich weiterhin eine Vollversammlung im (Früh-)Sommer einberufen.

### II. Praktische Konsequenzen

**Was ist mit Wahlen, Haushaltsaufstellungen, Jahresrechnungen, ... die theoretisch auf eurer Tagesordnung gestanden hätten?**

- Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer\_innen bleiben bis zur Neuwahl im Amt (§ 34, Abs. 2, S. 1 BJR-Satzung für die SJR/KJR, § 24, Abs. 2, S. 1 BJR-Satzung für die BezJR)

- Ihr könnt auch ohne einen beschlossenen Haushalt arbeiten, dann müsst ihr mit 60% der Ansätze des letzten Haushalts auskommen. Wenn diese bis zur Herbst-Vollversammlung sicher ausreichen, könnt ihr auch erst im Herbst den Haushalt 2020 verabschieden. Im Zweifel müsst ihr vor dem Sommer doch noch eine Vollversammlung durchführen.
- Die Jahresrechnung könnt ihr auch im Herbst verabschieden, das ist haushaltsrechtlich in Ordnung und mit den Innenrevisor\_innen und der Geschäftsführerin des BJR geklärt.

### **Wir wollen stattdessen eine Online-Vollversammlung durchführen. Dürfen wir das?**

Nein. Wir haben das intensiv geprüft und es gibt hierzu keine rechtlichen Möglichkeiten. Die Vollversammlungen setzen nach der Satzung die Anwesenheit am Versammlungsort voraus. Viele Satzungsbestimmungen knüpfen die Vollversammlung als physisches Treffen an. Das sind neben der Öffentlichkeit z. B. die ausdrücklich geregelten Abstimmungsmodalitäten mit Stimmkarten und Stimmzetteln.

Auch wenn es vor dem aktuellen Hintergrund naheliegend erscheint, raten wir dringend von einem entsprechenden mit der heißen Nadel gestrickten Satzungsänderungsantrag für die kommende Vollversammlung ab:

- Erstens würden entsprechende Änderungen ohnehin erst ab In-Kraft-Treten der Satzungsänderung und Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam werden. Bis dahin haben auch schon die meisten Herbstvollversammlungen der Gliederungen stattgefunden.
- Zweitens braucht es für eine solch tiefgreifende Veränderung eine breite und umfassende Debatte im BJR. Nicht nur der Charakter der Veranstaltungen würde sich grundlegend verändern, sondern auch die im Vergleich zu den meisten Vereinen viel Beteiligungsmöglichkeiten und Verfahren auf der Versammlung müssten sich verändern.

### **Was sind die (generellen) Minimalanforderungen für die Einladung zur VV?**

1. Vier Wochen vorher die VV einberufen (§§ 32 Abs. 1, 22 Abs. 1 BJR-Satzung): Das muss in Textform (d.h. E-Mail reicht) passieren: Die Mitglieder (Jugendverbände und Jugendgruppen) bzw. die jeweilige Ebene, die bei euch das Vertretungsrecht besitzen, anschreiben und einladen.  
→ Das heißt, ihr müsst **nicht** die Delegierten selbst anschreiben. Es reicht, nur die Mitglieder anzuschreiben, die die Einladung dann an ihre Delegierten weiterleiten müssen. Das Anschreiben/Herausfinden der aktuellen Delegierten ist für diese ein Service/Arbeits erleichterung, aber das müsst ihr nicht tun.  
→ Bitte die Einladung (wie üblich) auch an [jugendringe@bjr.de](mailto:jugendringe@bjr.de) schicken.
2. Zwei Wochen vorher müsst ihr die Tagesordnung, die Sitzungsunterlagen (Jahresplanung, Haushaltsplan, Jahresrechnung, ...), alle eingegangenen Anträge und das Verzeichnis der Vertretungsrechte bereitstellen (§§ 32 Abs. 2, 22 Abs. 2 BJR-Satzung).  
→ Bereitstellen heißt, ihr könnt auch auf eurer Homepage die Dokumente einstellen und dann erneut eine E-Mail an alle Verbände schicken, in dem ihr auf eure Homepage verweist.

→ Vollversammlungen sind per se öffentlich, d.h. auch die Dokumente sind öffentlich und müssen nicht passwortgeschützt o.ä. sein

**Können wir statt einer ordentlichen Vollversammlung eine außerordentliche Vollversammlung durchführen, weil die vier-Wochen-Frist zu lang ist, um noch vor den Sommerferien eine Vollversammlung durchzuführen?**

1. Nein! Das ist keine Option, weil für die außerordentliche Vollversammlung nach § 32 Abs. 3 BJR-Satzung – also die auf Antrag einzuberufende Vollversammlung – alle Fristen und Formalia der ordentlichen Vollversammlung gelten, also auch die vier-Wochen-Einberufungsfrist.
2. Die verkürzte Ladungsfrist gilt nur für die außerordentliche Vollversammlung nach § 33 Abs. 3 BJR-Satzung – also die zwingend nach einer an der Beschlussfähigkeit gescheiterten Vollversammlung einzuberufende außerordentliche Vollversammlung.

**Bei der Vollversammlung**

1. Es sind mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend?  
SUPER, ihr seid beschlussfähig. Die Vollversammlung läuft so ab, wie sonst auch. Sollte es Wahlen geben, schickt ihr die Ergebnisse (wie sonst auch) an Esther Detzel: [detzel.esther@bjr.de](mailto:detzel.esther@bjr.de) und mögliche haushaltsrelevanten Abstimmungen auch wie üblich an die [finanzen@bjr.de](mailto:finanzen@bjr.de).
2. Es sind WENIGER als die Hälfte der Mitglieder anwesend?  
Dann seid Ihr grundsätzlich nicht beschlussfähig und müsst umgehend eine außerordentlichen Vollversammlung nach § 33 Abs. 3 S. 1 (bzw. § 23 Abs. 3 S. 1) einberufen, die frühestens sieben Tage nach der nicht-beschlussfähigen Vollversammlung stattfinden kann.  
Bei dieser zweiten Art der außerordentlichen Vollversammlung (die NUR geschieht, wenn es vorher eine (außer)ordentliche Vollversammlung gab, die nicht beschlussfähig war), ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben (§ 33 Abs. 3 S. 2 bzw. § 23 Abs. 3 S. 2 BJR-Satzung).

Hinweis: Für die außerordentliche Vollversammlung nach § 32 Abs. 3 (bzw. § 22 Abs. 3) BJR-Satzung gilt die normale Beschlussfähigkeit nach § 33 Abs. 1 (bzw. § 23 Abs. 1) BJR-Satzung.